

Synopse zur Neufassung der Richtlinien für die Bezuschussung von Kindertagesstätten der Träger der Jugendhilfe in Offenbach am Main

<p>Richtlinie ab 1.6.2014</p> <p>Richtlinien für die Bezuschussung von Kindertagesstätten der Träger der Jugendhilfe in Offenbach</p> <p>Mit Wirkung vom 1.6.2014 werden Träger von Kindertagesstätten nach folgenden Richtlinien bezuschusst: Grundlage der Betriebskostenermittlung bildet die aktuelle Personalkostentabelle des Landes Hessen unter Einbeziehung der Arbeitsplätze. Unter Zugrundelegung einer bestimmten Personalbemessung und Vergütungsstruktur werden die zuschussfähigen Kosten je Platz/Monat ermittelt.</p> <p>1. Die zuschussfähige Gesamtsumme wird wie folgt berechnet:</p> <p>a) Für den Gruppendienst wird ein Personalschlüssel von einer Erzieherin für 13 Kinder zugrunde gelegt. Für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren wird ein Personalschlüssel von einer Erzieherin für acht Kinder zugrunde gelegt.</p> <p>b) Die zusätzlichen Mitarbeiterinnenstunden für Leitungsaufgaben werden nach dem Schlüssel eine Leitungskraft auf 60 Kinder ermittelt.</p> <p>c) Für den Gruppendienst wird von einer Personalausstattung nach BAT S 8 (E 8) ausgegangen. Sofern in der Personalkostentabelle S-Tarife noch nicht erfasst sind, werden die vergleichbaren Entgeltgruppen E herangezogen.</p>	<p>Richtlinie ab 1.6.2014 (neu rückwirkend)</p> <p>Richtlinien für die Bezuschussung von Kindertagesstätten der Träger der Jugendhilfe in Offenbach</p> <p>Mit Wirkung vom 1.6.2014 werden Träger von Kindertagesstätten nach folgenden Richtlinien bezuschusst: Grundlage der Betriebskostenermittlung bildet die aktuelle Personalkostentabelle des Landes Hessen (LPKT) unter Einbeziehung der Arbeitsplätze. Unter Zugrundelegung einer bestimmten Personalbemessung und Vergütungsstruktur werden die zuschussfähigen Kosten je belegtem Platz/Monat ermittelt.</p> <p>1. Die zuschussfähige Gesamtsumme wird wie folgt berechnet:</p> <p>a) Für den Gruppendienst wird ein Personalschlüssel von einer Erzieherin für 13 Kinder zugrunde gelegt. Für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren wird ein Personalschlüssel von einer Erzieherin für acht Kinder zugrunde gelegt.</p> <p>b) Die zusätzlichen Mitarbeiterinnenstunden für Leitungsaufgaben werden nach dem Schlüssel eine Leitungskraft auf 60 Kinder ermittelt.</p> <p>c) Für den Gruppendienst wird von einer Personalausstattung entsprechend der Eingruppierung der Erzieherinnen beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe (EKO) – (derzeit TVöD S 8b) ausgegangen. Sofern in der LPKT S-Tarife nicht hinterlegt sind, werden die vergleichbaren Entgeltgruppen E des Landestarifvertrags TV-H herangezogen. Mangels einer direkten Vergleichbarkeit</p>
--	---

<p>d) Für Leitungskräfte wird TVöD S 13, bei Trägern mit Einrichtungen mit über 100 Plätzen wird TVöD S 15 zugrunde gelegt. Sofern in der Personalkostentabelle S-Tarife noch nicht erfasst sind, werden die vergleichbaren Entgeltgruppen E herangezogen.</p> <p>e) Je belegtem Platz und Jahr wird von einer Mietkostenpauschale in Höhe von derzeit 369 € ausgegangen. Die Pauschale erhöht sich gemäß der prozentualen Erhöhung aus den Durchschnittswerten der Landespersonalkostentabelle zwischen S 8 und S 15. Hierbei findet eine Rundung auf den vollen Währungsbetrag statt. Sofern in der Personalkostentabelle S-Tarife noch nicht erfasst sind, werden die vergleichbaren Entgeltgruppen E herangezogen.</p> <p>f) Die sich nach Buchstabe (a) ergebenden Beträge werden nach folgender Maßgabe gewichtet:</p> <p>- Ganztagsplätze: Bis unter 45 Wochenstunden mit der Möglichkeit nach Absprache an definierten Tagen eine Betreuungszeit von mehr als 9 Stunden in Anspruch zu nehmen >(120 %) - Ganztagsplätze >8 – 8,5 Stunden >(100 %)</p>	
<p>d) Die Besetzung der Leitungskräfte richtet sich nach der Zahl der belegten Plätze der Einrichtung. Hierbei wird ab 01.07.2015 von einer Eingruppierung einer Leitungskraft beim EKO in einer Einrichtung mit mindestens 100 Plätzen (derzeit TVöD S 16) ausgegangen. So lange in der LPKT S-Tarife nicht hinterlegt sind, werden die vergleichbaren Entgeltgruppen E des TV-H herangezogen (derzeit TVöD-S 16 entspricht TV-H E 10).</p> <p>e) Zukünftige Änderungen der Festlegung vergleichbarer Entgeltgruppen im Rahmen der durch die Stadtverordnetenversammlung zur Verfügung gestellten Mittel obliegen der Verwaltung des Jugendamtes und erfordern einen Beschluss des Jugendhilfeausschusses.</p> <p>f) Je belegtem Platz und Jahr wird von einer Mietkostenpauschale in Höhe von derzeit 394 € (Stand LPKT 2014) ausgegangen. Die Pauschale erhöht sich gemäß der prozentualen Erhöhung aus den Durchschnittswerten der LPKT entsprechend der Eingruppierung gem. Buchstaben c) und d) (derzeit zwischen S 8b und S 16. Hierbei findet eine Rundung auf den vollen Währungsbetrag statt. Sofern in der LPKT S-Tarife noch nicht erfasst sind, werden die vergleichbaren Entgeltgruppen E (derzeit TV-H 8, 9 und 10) herangezogen.</p> <p>g) Die sich nach Buchstabe (a) ergebenden Beträge werden nach folgender Maßgabe gewichtet:</p> <p>- Stufe VI - Ganztagsplätze: Bis unter 45 Wochenstunden mit der Möglichkeit nach Absprache an definierten Tagen eine Betreuungszeit von mehr als 9 Stunden in Anspruch zu nehmen (120 %)</p>	<p>des TV-H mit dem TVöD Sozial und Erziehungsdienst (SUE) wird im Zeitraum 01.06.2014 bis 30.06.2015 von einer 70%igen Eingruppierung nach TV-H E 8 und einer 30%igen Eingruppierung nach TV-H E 9 und ab 01.07.2015 einer 30%igen Eingruppierung nach TV-H E 8 und einer 70%igen Eingruppierung nach TV-H E 9 ausgegangen.</p>

- 2/3 Plätze Plus >7 – <8 Stunden >(95 %)
- 2/3 Plätze >6,5 - 7 Stunden >(90 %)
- Teilzeitplätze >5 - 6,5 Stunden >(75 %)
- Teilzeitplätze 4 - 5 Stunden >(65 %)

Bis zur Veröffentlichung der für das jeweilige Jahr geltenden Personalkostentabelle wird nach der Personalkostentabelle des Vorjahres Berechnung und Bezuschussung vorgenommen. Die Spitzabrechnung, in der auch die tatsächlich belegten Plätze zugrunde gelegt werden, erfolgt Anfang des Folgejahres.

g) Ein Anspruch auf Förderung besteht nur für die Plätze, für die es eine Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII i.V. mit § 25a HKJGB gibt und die im Rahmen der Vorgaben zur Bereitstellung von Plätzen nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung (Ausbauplanung) vorgesehen sind.

h) Zuschüsse seitens der Stadt werden nur geleistet, wenn die Beteiligung durch Eltern (Personensorgeberechtigte) erfolgt, die ihren ersten Wohnsitz in der Stadt Offenbach am Main haben.

Sofern Plätze mit Kindern belegt werden, deren Eltern ihren ersten Wohnsitz nicht in der Stadt Offenbach a. M. haben, können für diese Zuschüsse seitens der Stadt Offenbach a. M. geleistet werden, wenn die jeweiligen Standortgemeinden, in denen die Eltern ihren Erstwohnsitz haben, eine schriftliche Vereinbarung mit der Stadt Offenbach abgeschlossen bzw. eine rechtsverbindliche Erklärung abgegeben haben, dass sie die von der Stadt Offenbach geleisteten Zuschüsse nach den Richtlinien der Stadt Offenbach am Main in voller Höhe ersetzen. Diese Regelung steht unter dem Vorbehalt, dass so vergebene Plätze nicht vergeben wurden, obwohl gleichzeitig Kinder von Eltern, die ihren ersten Wohnsitz in der Stadt Offenbach am Main haben, noch nicht mit Plätzen versorgt sind.

- Stufe V - Ganztagsplätze >8 – 8,5 Stunden (100 %)
- Stufe IV - 2/3 F. ze Plus >7 – 8 Stunden (95 %)
- Stufe III - 2/3 Plätze >6,5 - 7 Stunden (90 %)
- Stufe II - Teilzeitplätze >5 - 6,5 Stunden (75 %)
- Stufe I - Teilzeitplätze 4 - 5 Stunden (65 %)

h) Bis zur Veröffentlichung der für das jeweilige Jahr geltenden LPKT wird nach der LPKT des Vorjahres die Berechnung und Bezuschussung vorgenommen. Die Spitzabrechnung, in der auch die tatsächlich belegten Plätze zugrunde gelegt werden, erfolgt Anfang des Folgejahres. **Korrekturen der Belegungsmeldungen werden nur bis spätestens Ende März des Folgejahres berücksichtigt. Es werden nur Plätze bezuschusst, die zum letzten Tag des Monats belegt waren.**

Ein Anspruch auf Förderung besteht nur für die Plätze, für die es eine Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII i.V. mit § 25a HKJGB gibt und die im Rahmen der Vorgaben zur Bereitstellung von Plätzen nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung (Ausbauplanung) vorgesehen sind.

i) Zuschüsse seitens der Stadt werden nur geleistet, wenn die Beteiligung durch Eltern (Personensorgeberechtigte) erfolgt, die ihren ersten Wohnsitz in der Stadt Offenbach am Main haben.

Sofern Plätze mit Kindern belegt werden, deren Eltern ihren ersten Wohnsitz nicht in der Stadt Offenbach a. M. haben, können für diese Zuschüsse seitens der Stadt Offenbach a. M. geleistet werden, wenn die jeweiligen Standortgemeinden, in denen die Eltern ihren Erstwohnsitz haben, eine schriftliche Vereinbarung mit der Stadt Offenbach abgeschlossen bzw. eine rechtsverbindliche Erklärung abgegeben haben, dass sie die von der Stadt Offenbach geleisteten Zuschüsse nach den Richtlinien der Stadt Offenbach am Main in voller Höhe ersetzen. Diese Regelung steht unter dem Vorbehalt, dass so vergebene Plätze die Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 24 SGB VIII der Kinder von Eltern, die ihren ersten Wohnsitz in der Stadt Offenbach am Main haben, nicht verhindern. Die Feststellung hierüber trifft das Jugendamt der Stadt Offenbach am Main.

j) Betriebskostenzuschüsse erhalten nur diejenigen Träger,

<p>2. Die nach Ziffer 1 ermittelte zuschussfähige Gesamtsumme bildet die Grundlage der städt. Pauschalbezuschussung. Auf dieser Grundlage werden Stadt-, Träger- und Elternanteil ermittelt. Träger mit mittelbaren Steuereinnahmen erbringen einen Eigenanteil von 15% der nach Ziffer 1 ermittelten Gesamtsumme. Für die Bezuschussung von neu zu schaffenden U3-Plätze können durch den Magistrat Sonderregelungen getroffen werden. Sofern Träger mit eigenen Steuereinnahmen nachweisen, dass ihre Finanzkraft die Bereitstellung von eigenen Steuermitteln für den Betrieb ihrer Kindertagesstätten nicht zulässt, können sie gemäß § 74 Abs. 3 i.V. m. §74a SGB VIII sowie gem. § 30 Abs.3 HKJGB wie Träger ohne eigene Steuereinnahmen nach den o. g. Richtlinien gefördert werden. Träger ohne mittelbare Steuereinnahmen erhalten zwei Drittel der unter Ziffer 1 ermittelten Summe. Ebenfalls wird für alle Träger das „ungedechte Elternanteil“ aus städtischen Mitteln übernommen. Die Höchstgrenze der Förderung liegt bei maximal 100% der tatsächlichen Kosten des Trägers abzüglich aller Einnahmen (mit Ausnahme der städt. Pauschalförderung) sowie der Materialkosten für das Essen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • die jeweils geltende Fassung der Beitragsordnung des Eigenbetriebs Kindertagesstätten (EKO) anwenden, • für Kindergarten- und Krippenkinde mindestens zwei der dort definierten Betreuungsstufen anbieten und • die vom Jugendamt definierten, jeweils geltenden Vorgaben zum Einsatz eines Programmes zur Steuerung der Platzvergabe (EKweb) erfüllen und • die erforderliche Monatsmeldung der belegten Plätze dem Jugendamt bis zum 15. des Folgemonats vorlegen. Sofern die erforderliche Meldung nicht vorliegt, kann die Zahlung der nächsten Rate ausgesetzt werden. <p>2. Die nach Ziffer 1 ermittelte zuschussfähige Gesamtsumme bildet die Grundlage der städt. Pauschalbezuschussung. Auf dieser Grundlage werden Stadt-, Träger- und Elternanteil ermittelt. Träger mit mittelbaren Steuereinnahmen erbringen einen Eigenanteil von 15% der nach Ziffer 1 ermittelten Gesamtsumme. Für die Bezuschussung von neu zu schaffenden U3-Plätze können durch den Magistrat Sonderregelungen getroffen werden. Sofern Träger mit eigenen Steuereinnahmen nachweisen, dass ihre Finanzkraft die Bereitstellung von eigenen Steuermitteln für den Betrieb ihrer Kindertagesstätten nicht zulässt, können sie gemäß § 74 Abs. 3 i.V. m. §74a SGB VIII sowie gem. § 30 Abs.3 HKJGB wie Träger ohne eigene Steuereinnahmen nach den o. g. Richtlinien gefördert werden. Träger ohne mittelbare Steuereinnahmen erhalten zwei Drittel der unter Ziffer 1 ermittelten Summe. Ebenfalls wird für alle Träger das „ungedechte Elternanteil“ aus städtischen Mitteln übernommen. Die Höchstgrenze der Förderung liegt bei maximal 100% der tatsächlichen Kosten des Trägers abzüglich aller Einnahmen (mit Ausnahme der städt. Pauschalförderung) sowie der Materialkosten für das Essen.</p>
--	---

**Änderung der Betriebskostenzuschüsse für Kinder zur Förderung in
Tageseinrichtungen**

Stellungnahme der Kämmerei

Die Kämmerei erhebt gegen die Vorlage keine Einwendungen.

Offenbach am Main, den 22.12.2015
Kämmerei


Ermer
Ltd. MD

An Amt 51

Diese Stellungnahme ist zusammen mit der Magistratsvorlage über Ihr Dezernat beim Hauptamt einzureichen.

